

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Berghaupten

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 19.02.2018

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)* eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Gemeinde:	Berghaupten
Gemeindegennziffer:	8317009
Ansprechpartner:	Herr Ralf Hertle
Anschrift:	Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten
E-Mail / Telefon:	Ralf.hertle@berghaupten.de / 07803 / 9677-40
Internetadresse der Gemeinde:	www.berghaupten.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Die Gemeinde Berghaupten mit derzeit rund 2.460 Einwohnern liegt im Ortenaukreis. Im Nordosten des Gemeindegebiets verläuft die Bundesstraße 33, die das Kinzigtal in Richtung Offenburg anbindet. Die B 33 weist Verkehrsmengen auf, die über dem Schwellenwert zur Lärmkartierung von 3.000.000 Kfz/Jahr liegen.

Berghaupten hatte bereits im Jahr 2016 einen Lärmaktionsplan der zweiten Stufe aufgestellt und 2018 teilweise ergänzt. Ende 2018 wurden durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) neue Lärmkarten veröffentlicht, die auch Berghaupten betreffen. In der Folge besteht die Notwendigkeit einer Aktualisierung des Lärmaktionsplans.

Für die Aktualisierung des Lärmaktionsplans wurde ein eigenes schalltechnisches Modell erstellt, das die Situation der Verkehrsbelastungen und die Lage der Fahrstreifen nach dem dreistreifigen Ausbau der B 33 enthält. Damit soll sichergestellt werden, dass die aktuelle Situation des Verkehrslärms bewertet wird und diese als Grundlage zur Prüfung der Möglichkeit von Lärmschutzmaßnahmen dient.

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte: http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	12	-----	
über 55 bis 60	196	-		
über 60 bis 65	-	-		
über 65 bis 70	-	-		
über 70 (bis 75)	-	-		
über 75	-	-----		-----
Summe	196	12		

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienenlärm			
> 55 dB(A)	0,76	191	-	-				
> 65 dB(A)	0,22	-	-	-				
> 75 dB(A)	0,1	-	-	-				

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

Ganztägig sind rund 200 Menschen von Lärmbelastungen des Straßenverkehrslärms von über 55 dB(A) ausgesetzt. In der Nacht sind 12 Menschen von einer Lärmbelastung von über 50 dB(A) betroffen.

Die genannten Zahlen stammen aus einer eigenen schalltechnischen Modellierung der B 33. Diese basiert auf aktuellen Daten nach Umsetzung der Erweiterung der B 33. Im Vergleich zu den Betroffenenzahlen der LUBW aus der Lärmkartierung 2017 liegen die Betroffenenzahlen im Bereich der ganztägigen Pegel über 55 bis 60 dB(A) deutlich höher, da sich der Pegelbereich weiter ausdehnt und weitere Gebäudereihen in diesen Bereich fallen. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass aktuell eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf der B 33 vorliegt, in der Kartierung 2017 wurde 80 km/h als Höchstgeschwindigkeit zugrunde gelegt.

In den darüber liegenden Pegelbereichen ergibt sich jedoch keine Zunahme. Relevante Pegel, die als Grundlage zur Umsetzbarkeit von Maßnahme durch die Verkehrsbehörde bzw. Straßenbaulasträger gelten, kommen nicht hinzu. Eine Umsetzung von Maßnahmen durch die Verkehrsbehörde oder den Straßenbaulasträger ist bei den vorliegenden Lärmeinwirkungen somit nicht realistisch.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Die höchsten Lärmbelastungen durch die B 33 in Berghaupten liegen in den zur B 33 nächstgelegenen Bereichen mit Wohnnutzung vor. Dabei handelt es sich um Wohnhäuser in den Straßen „Am Kuhläger“ und „Im Pfuhl“ sowie die „Linden- und Kinzigstraße“. Die Lärmbelastungen liegen in einem vergleichsweise niedrigen Bereich, da die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung in den betroffenen Bereichen allenfalls punktuell sehr geringfügig überschritten werden. Diese Lärmbelastungen stellen aber dennoch wahrnehmbare Störungen dar. Denkbare Maßnahmen zur Minderung der Störungen durch den Verkehrslärm der B 33 sollten vor allem für diese Bereiche angestrebt werden. Eine Umsetzung von Maßnahmen durch die Verkehrsbehörde oder den Straßenbaulastträger ist bei den vorliegenden Lärmeinwirkungen jedoch nicht realistisch.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Festsetzungen zum Lärmschutz in verschiedenen Bebauungsplänen, wie z. B. der teilweise Ausschluss von Betriebswohnungen im Bebauungsplan „Röschbünd III“	Gemeinde	kontinuierlich

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

- Errichtung einer vier Meter hohen Lärmschutzwand westlich der B 33 im Bereich der Ausfahrt Ziegelwald-eckstraße mit einer Länge von ca. 150 m im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 33
- Es wird die Errichtung eines Lärmschutzwalls an der Südseite der B 33 zum Schutz der dahinterliegenden Anwohner angestrebt. Hierzu finden noch Planungen statt, sodass die genauen Dimensionen des Walls noch nicht abschließend geklärt sind.

- In der Lindenstraße (K 5335) wird eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angestrebt. Hierzu finden aktuell schalltechnische Untersuchungen zur Prüfung der Umsetzbarkeit statt.

- Lärmsanierung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern

Die Lärmsanierung stellt eine freiwillige Leistung der Straßenbaulastträger dar, die abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt wird. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Grenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben.

Die Voraussetzungen für die Bezuschussung von Lärmsanierungsmaßnahmen sind:

- Alter des Gebäudes/Bebauungsplans (älter als 01.04.1974)
- Überschreitung von Lärmsanierungsgrenzwerten (abhängig vom Gebietstyp)
- noch keine Lärmsanierungsmaßnahmen am betroffenen Gebäude durchgeführt

Die Gemeinde unterstützt Anwohner bei der Beantragung von Lärmsanierungsmaßnahmen. Informationen zu Förderprogrammen können über die Gemeinde bezogen werden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

- Lärminderung in der Stadtplanung:

Lärmbelastungen sollen in der Stadtplanung berücksichtigt und als Entscheidungskriterium in die Entwicklung der Gemeinde eingehen. Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren soll weiterhin im Einzelfall die Lärmsituation untersucht und gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Hierbei können beispielsweise eine lärmabschirmende Bauweise oder Lärmschutzanlagen in lärmbelasteten Bereichen sinnvoll sein.

- Förderung lärmarmen Verkehrsmittel:

Ein attraktives Angebot im Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) kann Wege, die ansonsten mit dem Kfz zurückgelegt werden, auf lärmarme Verkehrsmittel verlagern. Auch kann die Förderung der Elektromobilität z.B. durch die Errichtung von Ladestationen beitragen, die Verkehrslärmbelastungen zu reduzieren.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Durch die geografische Lage Berghauptens bestehen in ausreichendem Maß Erholungsbereiche (Wald- und Wiesenflächen), deren Fortbestand auch ohne Festlegung im Lärmaktionsplan gesichert ist. Weitergehende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾ (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Bei passiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern und bei den langfristigen Maßnahmen in Form von Maßnahmen in der Stadtplanung sowie zur Förderung lärm armer Verkehrsmittel kann die Anzahl der Anwohner, die durch diese Maßnahme profitieren, nicht konkret bestimmt werden.

Zudem entsteht eine Minderung der Lärmbelastungen bei Schallschutzfenstern lediglich für die Innenräume bei geschlossenen Fenstern.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: durch:

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: bis:

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am: 25.07.2022
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: am:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾: ca. 6.000 Euro

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾: nicht konkret bestimmbar

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾

-

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Vergleich Lärmaktionsplan 2018 / 2022:

Es wurde dasselbe Straßennetz (B 33) betrachtet.

Im Vergleich zu den Betroffenenzahlen im Lärmaktionsplan 2018 liegen die aktuellen Betroffenenzahlen im Bereich der ganztägigen Pegel über 55 bis 60 dB(A) deutlich höher, da sich der Pegelbereich weiter ausdehnt und weitere Gebäudereihen in diesen Bereich fallen. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass aktuell eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf der B 33 vorliegt. Beim der letzten Lärmaktionsplanung galt noch 80 km/h als Höchstgeschwindigkeit.

In den anderen Pegelbereichen ergeben sich keine relevanten Änderungen.

Folgende Maßnahme wird seit dem letzten Lärmaktionsplan aktuell umgesetzt:

- 4 Meter hohe Lärmschutzwand westlich der B 33 im Bereich der Ausfahrt Ziegelwaldeckstraße mit einer Länge von ca. 150 m im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 33 durch das Regierungspräsidium Freiburg

Folgende Maßnahmen werden im Vergleich zum bisherigen Lärmaktionsplan ergänzt:

- Es wird die Errichtung eines Lärmschutzwalls an der Südseite der B 33 zum Schutz der dahinterliegenden Anwohner angestrebt. Hierzu finden noch Planungen statt, sodass die genauen Dimensionen des Walls noch nicht abschließend geklärt sind.
- In der Lindenstraße (K 5335) wird eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angestrebt. Hierzu finden aktuell schalltechnische Untersuchungen zur Prüfung der Umsetzbarkeit statt.
- Passiver Lärmschutz an betroffenen Gebäuden

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Gemeinderatsbeschluss

am:

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

<https://berghaupten.de/infos-zum-laermaktionsplan/>

Berghaupten, XX.XX.2022

(Clever)
Bürgermeister

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel